



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle BH's und Magistrate und
Landwirtschaftskammer Burgenland

Eisenstadt, am 08.09.2023
Sachb.: Mag. Bernhard Wappel
Tel.: +43 57 600-2363
Fax: +43 57 600-2920
E-Mail: post.a4-recht-agrar@bgld.gv.at

Zahl: A4/AR.JG-10064-3-2023

Betreff: Nutria als Raubzeug i.S. des Bgld. JagdG 2017; Erlass

§ 70 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2022, sieht vor, dass Jagdschutzorgane auch Raubzeug erlegen können. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“).

Auf Grund der Mitteilung kommt es nunmehr zum vermehrten Auftreten von Nutrias. Diese Tiere schädigen nicht nur die Vegetation, sondern ernähren sich auch von Kleintieren bzw. stören Wildtiere bei der Aufzucht ihrer Nachkommen. Als invasive Art gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments ist die Ausbreitung dieser Tiere zu verhindern, da sie die Ausbreitung nachteilig auf die Biodiversität ausbreitet.

Auf Grund der genannten Umstände sind Nutrias als Raubzeug im Sinne des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 idgF anzusehen.

Hingewiesen wird darauf, dass für Schäden an Ackerkulturen, die durch Raubzeug verursacht werden, kein Wildschaden durch die Jagdausübungsberechtigten zu leisten ist, da derartige Schäden nur dann von den Jagdausübungsberechtigten zu tragen sind, wenn diese durch Wild im Sinne des Jagdgesetzes verursacht werden.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba Szinovatz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>